



Satzung

der Ortsgemeinde Berenbach

über die Benutzung des Gemeindehauses sowie die Erhebung von Gebühren

vom ~~19.01.1996~~ *26.01.1996*

Der Ortsgemeinderat Berenbach (VG Kelberg) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.419) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ortsgemeinde Berenbach gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie des Vorplatzes des Gemeindehauses zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Feiern und dergleichen.
2. Das Feuerwehrgerätehaus, das an das Gemeindehaus angrenzt, gehört nicht zu den Räumen und Einrichtungen des Gemeindehauses.
3. Disco-Veranstaltungen sind in dem Gemeindehaus nicht gestattet.
4. Werden die Räume von der Ortsgemeinde Berenbach oder überörtlichen Verwaltungs- und Kirchen-Gremien benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften dieser Satzung sowie der einschlägigen Gesetze wie z.B. das Jugendschutzgesetz und die Lärmschutz- und Brandschutz-Verordnungen zu beachten.

§ 3

1. Der Benutzer (Veranstalter) hat vor der Benutzung durch Unterschriftsleistung bei der Ortsgemeinde (i.d.R. = Ortsbürgermeister) diese Satzung anzuerkennen.
2. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter (Erwachsener) zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 4

1. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Die benutzten Räume und Gegenstände sind vom Benutzer in sauberem Zustand zu verlassen. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tage nach dem Ende der Veranstaltung abzuschließen, jedoch unverzüglich nach Veranstaltungsende, wenn eine weitere Veranstaltung unmittelbar danach bzw. am darauffolgenden Tage stattfindet.

2. Kommt der Veranstalter (Benutzer) der Reinigungs- und Säuberungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzer mit der Reinigung zu beauftragen.

3. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Heizung, Warmwassergeräte, Kühlgeräte usw. nur im notwendigen Umfang in Betrieb genommen werden. Er hat auch sicherzustellen, daß die Anlagen nach Abschluß der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das normale Maß zurückgestellt werden, andernfalls gehen die Mehrkosten zu Lasten des Benutzers.

§ 5

1. Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung im und außerhalb des Gemeindehauses sowie an deren Anlagen und Gegenständen, die durch den Benutzer verursacht oder entstanden sind. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß Schäden, Defekte oder Beschädigungen umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Schäden usw., die vor der Benutzung festgestellt werden und nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde gemeldet worden sind, gehen zu Lasten des Benutzers. Beschädigungen oder Zerstörungen an Geräten und Gegenständen, die nicht der Ortsgemeinde gehören, sind ebenfalls vor bzw. nach der Veranstaltung unverzüglich zu melden.

2. Sämtliche Beschädigungen, Defekte und Zerstörungen an Gegenständen, Anlagen im und außerhalb des Gemeindehauses werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers instandgesetzt bzw. neu beschafft.

§ 6

1. Der Benutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle Schäden etc., die auf dem Gelände, im Gebäude, an Anlagen und Gegenständen entstehen. Dies gilt auch ggf. für angrenzende Grundstücke.

2. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin, für ausreichende Beleuchtung der Außenanlagen und ggf. für Streuung bei Glätte (Schnee, Glatteis) zu sorgen. Bei Nichtbeachtung hat der Benutzer die Folgekosten zu tragen, da die Ortsgemeinde hierfür nicht haftet.

Erhebung von Gebühren

§ 7

Für die Benutzung des Gemeindehauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. für gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen aller Art (Gewinnerzielungsabsicht)

je Tag P.

Gesamter Gemeinderaum
incl. Küche

großer Raum
incl. Küche

kleiner Raum
incl. Küche

200,-- DM

125,-- DM

75,-- DM

2. Nutzung durch auswärtige Personen oder Gruppen und Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Gesamter Gemeinderaum incl. Küche	großer Raum incl. Küche	kleiner Raum incl. Küche
100,-- DM	60,-- DM	40,-- DM

3. Nutzung durch einheimische Personen oder Gruppen (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
(Polterabend, Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen etc.)

Gesamter Gemeinderaum incl. Küche	großer Raum incl. Küche	kleiner Raum incl. Küche
70,-- DM	40,-- DM	30,-- DM

4. Nutzung bei Beerdigungen

Räumlichkeiten nach Bedarf zu einem Pauschalbetrag von

50,-- DM.

Bei Benutzung der Heizungsanlage ist ein Pauschalbetrag von 15,-- DM zusätzlich zu den o.g. Beträgen zu entrichten.

Für die Ausleihe von gemeindeeigenen Möbeln für Feiern die nicht im Gemeindehaus stattfinden sind folgende Gebühren zu zahlen:

pro Tisch 1,00 DM
pro Stuhl 0,50 DM.

Vor Beginn der Veranstaltung, bei Anerkennung dieser Benutzungsatzung gem. § 3 ist eine Kautions von 100,-- DM zu hinterlegen.

§ 8

1. Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ^{der} ~~dre~~ Gebührenrechnung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg unter Angabe der Rechnungs-Nr. und des Rechnungs-Datums zugunsten der Ortsgemeinde Berenbach zu überweisen.

2. Gebührenfrei ist die Benutzung für folgende Versammlungen:

- Versammlungen und Sitzungen von Rats- und Verwaltungsgremien,
- Sitzungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen,
- sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften,
- Sitzungen und Zusammenkünfte von ortsbezogenen kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
- Veranstaltungen der örtlichen Freiw. Feuerwehr.

3. Sofern bei diesen Veranstaltungen etc. kein über das normale Maß hinausgehender Energiebedarf vorliegt, entfallen die Verbrauchsgebühren.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblättje“ der VG Kelberg in Kraft.

Berenbach, den 26.1.96
19.01.1996

gez. H. Schneider
Ortsbürgermeister

H. Schneider



1. S a t z u n g

der Ortsgemeinde Berenbach vom 08.09.97

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 26.01.1996.

Der Ortsgemeinderat Berenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung des Gemeindehauses sind je Tag folgende Gebühren zu zahlen:

1. für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen aller Art
(Gewinnerzielungsabsicht)

Gesamter Gemeinderaum incl. Küche	200,-- DM
--------------------------------------	-----------

2. Nutzung durch auswärtige Personen oder Gruppen und Vereine
(ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Gesamter Gemeinderaum incl. Küche	100,-- DM
--------------------------------------	-----------

3. Nutzung durch einheimische Personen oder Gruppen
(ohne Gewinnerzielungsabsicht)
(z. B. Polterabend, Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen etc.)

Gesamter Gemeinderaum incl. Küche	70,-- DM
--------------------------------------	----------

4. Nutzung bei Beerdigungen

Räumlichkeiten nach Bedarf zu einem Pauschalbetrag von	50,-- DM
---	----------

Bei Benutzung der Heizungsanlage ist ein Pauschalbetrag von 15,-- DM zusätzlich zu den o. g. Beträgen zu entrichten.

...

Für die Ausleihe von gemeindeeigenen Möbeln für Feiern die nicht im Gemeindehaus stattfinden sind folgende Gebühren zu zahlen:

pro Tisch 1,00 DM
pro Stuhl 0,50 DM.

Vor Beginn der Veranstaltung, bei Anerkennung dieser Benutzungssatzung gem. § 3, ist eine Kautions von 100,00 DM zu hinterlegen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56766 Berenbach, den 08.09.1997

Ortsgemeinde Berenbach



- Brost -
 Ortsbürgermeister

